

Zeitschrift: Schatzkästlein : Pestalozzi-Kalender

Herausgeber: Pro Juventute

Band: - (1927)

Artikel: Schweizer Truppen einst und jetzt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-988968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizer Truppen einst und jetzt.

Durch die Bundesverfassung von 1848 wurde das schweizerische Wehrwesen vereinheitlicht. Vorher hatte jeder Kanton sein eigenes Militär und ordnete es nach eigenem Gutdünken. Welch bunte Musterkarte von Uniformen dabei herauskam, zeigt unser Titelbild, eine alte Spottzeichnung auf die frühere Zersplitterung der schweizerischen Wehrkraft. Der erste Soldat trägt eine Kopfbedeckung aus der sogenannten „Kübelperiode“, der zweite eine „Angströhre“. Der dritte Mann wurde Anno dazumal „Müttenstüpfer“ geheißen, später ein Spottname der Feldinfanterie. Es folgt ein biederer „Dorfpolizeier“, dann weiter ein kantonaler Milizsoldat mit dem sogenannten „Grasbogen“ und der „Joggeli in der Polismütze“.

In der Bundesverfassung von 1874 ist das schweizerische Heerwesen noch mehr vereinheitlicht worden. Heute kann einzige der Bund Gesetze über das Heerwesen erlassen und in Zeiten von Landesgefahr über die Armee verfügen. Auch der soldatische Unterricht, die Unterstützung von Wehrmännern und ihren Familien, sowie die Regelung der Erbsatzabgaben liegt in den Händen der Bundesbehörden. Unser Heer ist auf dem altschweizerischen Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut. Es dient einzig und allein der Abwehr. Der Schweizer greift nur gegen Friedensstörer zur Waffe, denen gegenüber alle friedlichen Schlichtungsmittel versagen. Die schweizerische Armee ist das Rückgrat unserer selbstgewollten, selbst zu schützenden Neutralität. Wir haben die Verpflichtung des Schutzes unserer Neutralität auch vor dem Völkerbund übernommen.



Phot. Steiner, St. Moritz

St. Gotthard. — „Trittst im Morgenrot daher.“